

## **Alumni at School e.V.**

### **Satzung**

Fassung vom 18.10.2003

Geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.12.2009

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni at School“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere die Unterstützung und Weiterentwicklung von Ehemaligen-Arbeit (Alumni-Arbeit) an weiterführenden deutschsprachigen Schulen. Er will insbesondere am Aufbau und der Betreuung von Ehemaligen-Netzwerken mitwirken, die eine integrative Rolle zwischen Ehemaligen, Schülern, Lehrern, Eltern und der Schule selbst einnehmen wollen.
- (2) Seinen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch
  - a) Unterstützung beim Aufbau von Alumni-Initiativen an Schulen durch konkrete Vorschläge zur Umsetzung und mögliche Organisationskonzepte,
  - b) Anregung zum Ausbau bestehender Alumni-Angebote durch praxisgetestete Veranstaltungs- und Kommunikationskonzepte,
  - c) Bereitstellung und Weiterentwicklung einer kostenlosen und der General Public License unterliegenden Software für Aufbau und Betrieb eines Alumni-Web-Portals,
  - d) Beratung von Alumni-Initiativen im Bereich interne Organisation, Datenmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,

- e) Schaffung eines Netzwerks von Alumni-Initiativen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Organisationen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit und Aufbau von Partnerschaften mit Sponsoren und Kooperationspartnern, etwa aus den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulen
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 – Abschnitt A Nr. 4. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Mehrheiten natürlicher Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat drei Arten der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
  - b) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
  - c) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

- (2) Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in geeigneter Form dokumentiert werden. Weder bei Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; ein Austritt ist jederzeit möglich;
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt oder verstoßen hat oder den Verein erheblich in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat oder eine solche Schädigung durch sein Verhalten droht. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren. Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstands ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden fälligen Jahresmitgliederbeiträgen oder mit soviel Beitrag im Rückstand ist, der zwei Jahresmitgliederbeiträgen entspricht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat als fakultatives Organ.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich oder durch einfache E-Mail erfolgen. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per einfacher E-Mail eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstand oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Wahl der Rechnungsprüfer

Beschlussfassung über die Beitragsordnung

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Bei der Beschlussfassung entscheidet im allgemeinen die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies

schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem

2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Jedes Vorstandsmitglied ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 500.- EUR berechtigt. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als 500.- EUR, bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 9 Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein.

(2) Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zugewilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstands 1 oder 2 Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands. Der bzw. die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 11 [Beirat]**

Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins steht ihm die Institution des Beirats als fakultatives Organ zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

### **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am dritten Werktag eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig. Beginnt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von Beginn des Kalenderquartals an, in welchem der Beitritt erfolgte, zu entrichten. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, scheidet aus.

### **§ 13 Geldzuwendungen**

Zusätzliche Geldzuwendungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.